

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Dem **Österreichischen Rundfunk** (ORF), Würzburggasse 30, 1136 Wien (FN 71451 a, HG Wien), werden gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G, BGBl Nr. 379/1984 idF BGBl I Nr. 100/2002, iVm § 10 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl I Nr.136/2001, iVm § 54 Abs.3 Z 1 und Abs. 11 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl I Nr. 70/2003, die Übertragungskapazitäten **ELLMAUTAL 87,9 MHz, ELLMAUTAL 90,6 MHz und ELLMAUTAL 99,4 MHz** zur Gewährleistung der Versorgung mit den ORF-Hörfunkprogrammen Ö1, Ö2 (Radio Salzburg) und Ö3 für die **Dauer von 10 Jahren** ab Rechtskraft dieses Bescheides zugeordnet.
- 2.) Dem ORF wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 u 5 TKG 2003 für die Dauer der aufrechten Frequenzzuteilung gemäß Spruchpunkt 1.) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. (Die beiliegenden Anlageblätter bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides).
- 3.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.) bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 4.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Sendeanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5.) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlöschen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.) und 4.). Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt überdies die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.).
- 6.) Der am 05.04.2004 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangte Einspruch der A [REDACTED] gesellschaft mbH gegen die vom ORF beantragte Zuordnung der in Spruchpunkt 1.) angeführten Übertragungskapazitäten zur Sicherstellung der Versorgung wird gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 15.03.2004, bei der KommAustria eingelangt am 19.03.2004, beantragte der Österreichische Rundfunk die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Hörfunk-Sendeanlagen unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten ELLMAUTAL 87,9 MHz, ELLMAUTAL 90,6 MHz und ELLMAUTAL 99,4 MHz in Salzburg.

Am 02.04.2004 veröffentlichte die KommAustria den Antrag des ORF auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten auf ihrer Webpage www.rtr.at sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

Am 05.04.2004 langte ein Einspruch der A [REDACTED] gesellschaft mbH gegen die beantragte Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten bei der KommAustria ein; dieser wurde dem ORF mit Schreiben vom 11.05.2004 zugestellt, wobei ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

Mit Schreiben vom 26.05.2004 nahm der ORF zum Einspruch der A [REDACTED] gesellschaft mbH Stellung.

Die KommAustria hat ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, auf Grund dessen folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt feststeht:

Sachverhalt:

In seinem Antrag vom 15.03.2004, eingelangt am 19.03.2004, beehrte der ORF die Zuordnung der Übertragungskapazitäten ELLMAUTAL 87,9 MHz, ELLMAUTAL 90,6 MHz und ELLMAUTAL 99,4 MHz in Salzburg zur Sicherstellung der Versorgung mit seinen Hörfunkprogrammen Ö1, Ö2 (Radio Salzburg) und Ö3.

Am 02.04.2004 veröffentlichte die KommAustria den Antrag des ORF auf Zuordnung der drei verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten auf ihrer Webpage www.rtr.at sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

Am 05.04.2004 langte ein Einspruch der A [REDACTED] gesellschaft mbH gegen die beantragte Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten mit folgender Begründung bei der KommAustria ein:

„In den obigen Versorgungsgebieten besteht bereits eine gute bis hervorragende technische Versorgung mit den Hörfunkprogrammen des ORF sowie mit verschiedenen privatrechtlich organisierten Vollprogrammen.

Eine mehrfache Versorgung des jeweiligen Versorgungsgebietes mit üblichen Hörfunkprogrammen ist damit bereits bestens gewährleistet und ein Bedarf für eine zusätzliche Versorgung (Mehrfachversorgung) mit bereits vorhandenen Programmen oder Programmgestaltungen besteht nicht.

Die A [REDACTED] gesellschaft mbH hingegen benötigt diese Übertragungskapazitäten zur Verbreitung ihres völlig neuartigen Hörfunkprogramms „[REDACTED]“, welches im Gegensatz zu den üblichen Angeboten einen Vielfaltsbeitrag darstellt. Die Zuweisung o.g. Übertragungskapazitäten könnte die technische Reichweite unseres bereits am Sendestandort X [REDACTED] verbreiteten Programms zu Gunsten der dringend erforderlichen Optimierung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit erheblich verbessern und darüber hinaus bei der künftigen Verbreitung

unseres Programms über die digitale Kurzwelle im Alpenraum zu erwartende Versorgungslücken schließen.

Die veröffentlichte Übertragungskapazität soll dabei jeweils zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, in eventu zur Erweiterung von bis zur Beantragung bestehenden Versorgungsgebieten herangezogen werden.

Die geografische Lage und die abgedeckte Versorgungsstrecke rechtfertigen nach unseren Erkenntnissen die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zur Einbindung in unser Ihnen bekanntes Konzept und zur Ausstrahlung unseres künftigen Programms.“

Zu diesem Einspruch der A [REDACTED] gesellschaft mbH nahm der ORF mit Schreiben vom 26.05.2004 Stellung, wobei er im Wesentlichen vorbrachte, dass der Ortsteil Ellmautal der Marktgemeinde Großarl durch die derzeit vorhandenen Sendeanlagen mit den ORF Hörfunkprogrammen nicht versorgt würde; vielmehr könne in diesem Gebiet nicht einmal die erforderliche Mindestfeldstärke für Monobetrieb von 48 dBµV/m erreicht werden. Der ORF verwies diesbezüglich auf das entsprechende Messprotokoll, welches er bereits seinem Antrag vom 15.03.2004 beigelegt habe. Auch seien die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten aus wirtschaftlicher Sicht nicht zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes geeignet. Im übrigen erläuterte der ORF, er mache die Ausführungen der Begründungen der Bescheide vom 05.09.2003, KOA 1.800/03-29, bzw. vom 06.02.2004, KOA 1.800/04-3, soweit diese für die Stattgebung seines Antrags auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sprechen, sinngemäß zum Inhalt seiner Stellungnahme.

Das Ellmautal kann durch den einzigen in Frage kommenden ORF-Sender Grossarl – Holzlehen nicht versorgt werden; es ist daher in diesem Gebiet keine ausreichende Versorgung mit den ORF-Hörfunkprogrammen Ö1, Ö2 (Radio Salzburg) und Ö3 gegeben. Diese Versorgungslücken können hinsichtlich aller drei Hörfunkprogramme mit den beantragten Übertragungskapazitäten geschlossen werden. Die entstehende Doppelversorgung ist technisch unvermeidbar.

Die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sind wie beantragt technisch realisierbar. Am geplanten Sendestandort betreibt der ORF bereits eine Sendeanlage, mit der die Fernsehprogramme ORF 1 und ORF 2 verbreitet werden.

Mit den gegenständlichen Übertragungskapazitäten könnte jeweils ein Gebiet von ca. 3.600 Einwohnern versorgt werden.

Der A [REDACTED] gesellschaft mbH wurde mit Zulassungsbescheid [REDACTED], das Versorgungsgebiet „X [REDACTED]“ zugeordnet. Dieses Versorgungsgebiet hat keinerlei Berührungspunkte mit den von den Übertragungskapazitäten ELLMAUTAL 87,9 MHz, ELLMAUTAL 90,6 MHz und ELLMAUTAL 99,4 MHz versorgten Gebieten und steht somit auch nicht in einem geografischen Naheverhältnis zu einem etwaigen Versorgungsgebiet „Ellmautal“. Die A [REDACTED] gesellschaft mbH verfügt neben „X [REDACTED]“ über keine weiteren Zulassungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms in Österreich.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antragsvorbringen des ORF, dem Einspruchsvorbringen der A [REDACTED] gesellschaft mbH, dem Bescheid [REDACTED], betreffend die Zulassung der A [REDACTED] gesellschaft mbH zur Veranstaltung von Hörfunk (und das ihr zugeordnete Versorgungsgebiet), weiters aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen, KOA 1.800/04-10, sowie aus der Stellungnahme des Österreichischen Rundfunks vom 26.05.2004.

Rechtlich folgt daraus:

Die Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten erfolgt nach den Kriterien des § 12 PrR-G. Dieser lautet:

Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten

§ 12. (1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

(2) Dem Österreichischen Rundfunk sind zusätzliche Übertragungskapazitäten zuzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 10 Z 1 notwendig ist.

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten.

(4) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen das Antragsbegehren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß Abs 5 hinzuweisen.

(5) Wird gegen die beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes innerhalb von vier Wochen ab Bekanntmachung bei der Regulierungsbehörde ein begründeter Einspruch erhoben, hat die Regulierungsbehörde unter der Voraussetzung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit die Übertragungskapazität gemäß § 13 auszuschreiben. Wird innerhalb der Frist kein Einspruch erhoben, kann die Übertragungskapazität bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz dem Antragsteller zugeordnet werden oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz eine Zulassung erteilt werden.

(6) Ein begründeter Einspruch gemäß Abs 5 liegt dann vor, wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte

1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder

2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder

3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes

herangezogen werden.

(7) Wird die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, so hat diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

(8) Ansprüche gemäß Abs 7 sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Die Regulierungsbehörde kann im Streitfall um Schlichtung ersucht werden.

Für die Zuteilung von Übertragungskapazitäten an den ORF sind weiters die Bestimmungen des § 10 Abs 1 Z 1 PrR-G sowie des § 3 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G) maßgeblich.

§ 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G lautet:

Frequenzzuordnung

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.

§ 3 ORF-G lautet:

Versorgungsauftrag

§ 3. (1) Der Österreichische Rundfunk hat unter Mitwirkung aller Studios

1. für drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks und

2. für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens zu sorgen.

Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden.

(2) Die neun bundeslandweit empfangbaren Programme des Hörfunks werden von den Landesstudios gestaltet. Einzelne von den Landesstudios gestaltete Hörfunksendungen, an denen ein besonderes öffentliches Informationsinteresse besteht, können auch bundesländerübergreifend ausgestrahlt werden (Ringsendungen). In den Programmen des Fernsehens sind durch regelmäßige regionale Sendungen sowie durch angemessene Anteile an den österreichweiten Programmen die Interessen der Länder zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von den Landesdirektoren festgelegt.

(3) Die Programme nach Abs. 1 Z 1 und 2 sind jedenfalls terrestrisch zu verbreiten. Für das dritte österreichweit empfangbare in seinem Wortanteil überwiegend fremdsprachige Hörfunkprogramm gilt abweichend von Abs. 1 zweiter Satz jener Versorgungsgrad, wie er am 1. Mai 1997 für dieses Programm bestanden hat.

(4) Nach Maßgabe der technischen Entwicklung und Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten, der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie nach Maßgabe des gemäß § 21 des Privatfernsehgesetzes, BGBl I Nr. 84/2001, erstellten Digitalisierungskonzeptes hat der Österreichische Rundfunk dafür zu sorgen, dass die Programme gemäß Abs 1 unter Nutzung digitaler Technologie terrestrisch verbreitet werden. Die Ausstrahlung von Programmen über Satellit hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit unter Nutzung digitaler Technologien zu erfolgen.

(5) Zum Versorgungsauftrag gehört auch die Veranstaltung von mit Rundfunkprogrammen nach Abs 1 in Zusammenhang stehenden Online-Diensten und Teletext, die der Erfüllung des Programmauftrags (§ 4) dienen. Die weiteren Anforderungen an derartige Online-Dienste und Teletext bestimmen sich nach § 18.

(6) Der Österreichische Rundfunk kann zudem nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie nach Maßgabe außerhalb des UKW-Bereichs zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten ein Hörfunkprogramm und einen ausreichenden Online-Dienst (§ 2 Abs 1 Z 2) für Österreicher im Ausland und zur Darstellung Österreichs in der Welt gestalten (Auslandsdienst) und verbreiten.

(7) Der Österreichische Rundfunk kann nach Maßgabe fernmelderechtlicher Bewilligungen unter Nutzung von im Mittelwellen-Bereich zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten ein Hörfunkprogramm gestalten und verbreiten.

Stellt ein Hörfunkveranstalter oder der ORF einen Antrag auf Zuordnung einer nicht zugeordneten Übertragungskapazität, so kann ihm diese nach den von § 12 PrR-G aufgestellten Kriterien zugeteilt werden. Dabei ist der Antrag – wenn er sich als fernmeldetechnisch realisierbar erweist – gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G durch die KommAustria zu veröffentlichen. Wird binnen der Veröffentlichungsfrist von vier Wochen ein begründeter Einspruch erhoben, so ist weiter mit öffentlicher Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazität vorzugehen. Wird dagegen während der Veröffentlichungsfrist kein Einspruch erhoben – oder erweist sich dieser nach Prüfung der KommAustria als unbegründet –, so kann die beantragte Übertragungskapazität bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dem ursprünglichen Antragsteller zugeordnet werden (§ 12 Abs. 5 PrR-G).

Eine Verpflichtung zur Ausschreibung der betreffenden Übertragungskapazität vermag somit nur ein begründeter Einspruch auszulösen. Ein solcher liegt gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G jedoch nur dann vor, wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden.

Der von der A [REDACTED] gesellschaft mbH erhobene Einspruch gegen die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wurde zwar rechtzeitig eingebracht, doch vermag er aus den nachstehenden Gründen nicht die von § 12 Abs. 6 PrR-G geforderten Voraussetzungen zu erfüllen:

Die im Einspruch der A [REDACTED] gesellschaft mbH aufgestellte Behauptung, die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten würden von ihr zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete bzw. in eventu zur Erweiterung von bis zur Beantragung bestehenden Versorgungsgebieten benötigt, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihres Hörfunkprogramms „[REDACTED]“ zu optimieren, kann von der KommAustria nicht nachvollzogen werden.

Einerseits kommt eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der A [REDACTED] gesellschaft mbH „X [REDACTED]“ nicht in Betracht, da die erforderliche geografische Nähe zu dem von den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten abgedeckten Versorgungsbereich nicht gegeben ist.

Andererseits kann auch der von der A [REDACTED] gesellschaft mbH weiters vorgebrachten Ansicht, die geografische Lage und die abgedeckte Versorgungsstrecke rechtfertige „nach ihren Erkenntnissen“ die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, nicht gefolgt werden.

Ein Versorgungsgebiet, wie es sich durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten jeweils ergeben würde, ist mit seiner besonders geringen technischen Reichweite von rund 3.600 Personen derart kleinräumig, dass dort das Betreiben eines Radios, sogar dann, wenn sich dieses auf die Errichtung und den Betrieb einer Sendeanlage reduziert, im Rahmen eines eigenständigen Versorgungsgebietes schlichtweg als unwirtschaftlich zu beurteilen ist. Nähere Ausführungen zu diesem Punkt, die eine andere Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Radiobetriebs zuließen, wurden von der A [REDACTED] gesellschaft mbH nicht gemacht. Auch aus frequenzökonomischer Sicht sind die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten als für die Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes nicht geeignet zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet zu beurteilen ist (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136). Da das Gebiet, welches mit den verfahrensgegenständlichen Versorgungskapazitäten versorgt werden kann, nur 3.600 Einwohner umfasst, ist davon auszugehen, dass es für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zu kleinräumig und daher hierzu nicht geeignet ist.

Das auf die Schaffung neuer Versorgungsgebiete, in eventu auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes abzielende Einspruchsvorbringen kann aus den angeführten Gründen von der KommAustria nicht nachvollzogen werden. Daran vermag auch die von der A [REDACTED] gesellschaft mbH in den ersten Sätzen ihrer Einspruchsbegründung geäußerte Meinung, der ORF benötige die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten nicht zur Versorgung mit seinen Hörfunkprogrammen, da im betreffenden Bereich bereits eine gute bis hervorragende technische Versorgung mit diesen Hörfunkprogrammen bestehe, nichts zu ändern, da dies im Rahmen der Würdigung des Einspruches gemäß § 12 Abs. 5 und 6 PrR-G nicht zu prüfen war.

Zudem umfasst der vom ORF gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G iVm § 3 ORF-G zu erfüllende Versorgungsauftrag grundsätzlich das gesamte Bundesgebiet und verpflichtet den ORF dazu, nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden. Dies gilt auch für den Bereich des Ellmautals. Dass in diesem Gebiet die vom ORF behaupteten Versorgungslücken vorliegen, steht zweifelsfrei fest und konnte durch das Vorbringen der A [REDACTED] gesellschaft mbH nicht widerlegt werden.

Die A [REDACTED] gesellschaft mbH hat somit weder in ihrem Einspruch noch in weiteren Eingaben in nachvollziehbarer Weise behauptet, die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten könnten entweder zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet oder zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden. Der von ihr eingebrachte Einspruch erfüllt somit nicht die

Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 PrR-G und ist daher als nicht begründet im Sinne dieser Gesetzesstelle zu beurteilen.

Folglich vermag er auch nicht die in § 12 Abs. 5 PrR-G für begründete Einsprüche angeordneten verfahrensrechtlichen Wirkungen zu erzielen. Vielmehr konnten die vom ORF beantragten Übertragungskapazitäten diesem gemäß § 12 Abs. 5 PrR-G letzter Satz zugeordnet werden. Gleichzeitig war der am 05.04.2004 eingelangte Einspruch der A ██████ ██████ gesellschaft mbH als unbegründet abzuweisen.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend dem Genfer Plan 1984 koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 9. Juni 2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.800/04-16

1	Name der Funkstelle	ELLMAUTAL					
2	Standort						
3	Lizenzinhaber	ORF					
4	Senderbetreiber	ORF					
5	Sendefrequenz in MHz	87,90					
6	Programmname	Österreich 1					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E12 32		47N14 32	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1260					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	21					
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite in Grad +/-	+/-55,0°					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	6,8
	dBW V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H	10,8	12,8	14,8	16,8	17,8	17,8
	dBW V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H	17,8	16,8	14,8	12,8	10,8	6,8
	dBW V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
	dBW V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
	dBW V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
	dBW V						
17	Gerätetype	CTE - ELIT RTD30F "Leonardo"					
18	Datum der Inbetriebnahme						
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	2 hex	01 hex			
20	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067						
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Großarl Holzlehen 93,2 MHz						
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
23	Bemerkungen						

Beilage 2 zu KOA 1.800/04-16

1	Name der Funkstelle	ELLMAUTAL					
2	Standort						
3	Lizenzinhaber	ORF					
4	Senderbetreiber	ORF					
5	Sendefrequenz in MHz	90,60					
6	Programmname	Radio Salzburg					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E12 32		47N14 32	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1260					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	21					
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite in Grad +/-	+/-55,0°					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	6,8
	dBW V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H	10,8	12,8	14,8	16,8	17,8	17,8
	dBW V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H	17,8	16,8	14,8	12,8	10,8	6,8
	dBW V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
	dBW V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
	dBW V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
	dBW V						
17	Gerätetype	CTE - ELIT RTD30F "Leonardo"					
18	Datum der Inbetriebnahme						
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	8 hex	02 hex			
20	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067						
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Großarl Holzlehen 95,3 MHz						
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
23	Bemerkungen						

Beilage 3 zu KOA 1.800/04-16

1	Name der Funkstelle	ELLMAUTAL																																																																																																																																		
2	Standort																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	ORF																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORF																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Hitradio Ö3																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E12 32		47N14 32	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1260																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	21																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite in Grad +/-	+/-55,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>6,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,8</td> <td>12,8</td> <td>14,8</td> <td>16,8</td> <td>17,8</td> <td>17,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,8</td> <td>16,8</td> <td>14,8</td> <td>12,8</td> <td>10,8</td> <td>6,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	6,8	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	10,8	12,8	14,8	16,8	17,8	17,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	17,8	16,8	14,8	12,8	10,8	6,8	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	6,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	10,8	12,8	14,8	16,8	17,8	17,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	17,8	16,8	14,8	12,8	10,8	6,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	CTE - ELIT RTD30F "Leonardo"																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	2 hex	03 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Großarl Holzlehen 89,2 MHz																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			